



Gemeinde **Oberdiessbach**

Reglement über den Transport von Schülerinnen und Schülern

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 8. Dezember 2025

Einwohnergemeinde Oberdiessbach
Reglement über den Transport von Schülerinnen und Schülern

Die Einwohnergemeinde Oberdiessbach erlässt gestützt auf die Gemeindeordnung vom 2. Dezember 2019, Art. 35 Bst. a) nachfolgendes

Reglement über den Transport von Schülerinnen und Schülern

Geltungsbereich	<p>Art. 1 Die nachfolgenden Bestimmungen finden Anwendung für alle in der Gemeinde Oberdiessbach wohnhaften und schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler, welche die Schule in Oberdiessbach besuchen oder anstelle des 9. Schuljahres den gymnasialen Unterricht (GYM1) an einer öffentlichen Schule besuchen.</p>
Verantwortlichkeit Schulweg	<p>Art. 2 ¹Die Verantwortung für Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bei den Eltern, resp. den Erziehungsberechtigten.</p> <p>²Grundsätzlich sollen die Schülerinnen und Schüler den Schulweg selbstständig zurücklegen.</p> <p>³Die Gemeinde hat nur dann Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne Schülerinnen und Schüler unzumutbar ist.</p>
Zumutbarkeit Schulwege	<p>Art. 3 ¹Ob ein Schulweg zumutbar ist, entscheidet sich an Hand folgender Faktoren:</p> <ul style="list-style-type: none">- Länge des Schulweges bis zum Schulhaus oder zu einem allfälligen Sammelplatz;- Höhendifferenz;- Alter der Schülerin, des Schülers. <p>²Bei Kindergartenkindern oder in besonderen Fällen auf Gesuch hin werden zusätzlich folgende Umstände berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Konstitution der Schülerin, des Schülers;- Beschaffenheit/Gefahren des Schulweges. <p>³Für die Berechnung des Schulwegs wird die Streckenlänge in km und das Zehnfache des Höhenunterschiedes in km (x10) addiert. Daraus ergeben sich die jeweiligen Leistungskilometer (Lkm).¹</p> <p>⁴Folgende Strecken sind zumutbar:</p> <ul style="list-style-type: none">- Kindergarten bis 1.5 Leistungskilometer- 1.-3. Klasse bis 2.0 Leistungskilometer- ab 4. Klasse bis 5.0 Leistungskilometer (mit Velo)- ab 7. Klasse bis 10.0 Leistungskilometer (mit Velo)

¹ Beispiel: Distanz 5 km, Höhenunterschied 250 m: $5 + (10 \times 0.25) = 7.5$ Lkm

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Reglement über den Transport von Schülerinnen und Schülern

⁵ Die Schulkommission entscheidet aufgrund der definierten Kriterien gemäss Absatz 1 bis 3 über die Zumutbarkeit des Schulweges. Massgebend im Streitfall sind Distanz und Höhenmeter nach Google Maps. Die Kommission kann für die Beurteilung zusätzlich ein Gutachten bei Dritten (bspw. BfU oder Schularzt) einholen.

Transportmittel

Art. 4 ¹ Gilt der Schulweg gemäss Beurteilung nach Art. 3 als unzumutbar, besteht ein Transportanspruch der Schülerin, des Schülers für den unzumutbaren Teil des Schulweges.

² Die Schulkommission legt im Rahmen dieses Reglements fest, ob der Schülertransport mit einem öffentlichen Verkehrsmittel, dem Schulbus oder einem Sammeltaxi erfolgt.

³ Steht kein organisierter Transport der Gemeinde zur Verfügung, transportieren die Eltern ihre Kinder selber und können hierfür eine Entschädigung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen beantragen.

Öffentlicher Verkehr

Art. 5 ¹ Der Transport erfolgt auf den offiziellen Kursen.

² Steht ein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung, gilt dieses für alle Kinder grundsätzlich als zumutbar, vorausgesetzt, die Schülerinnen und Schüler können immer an der gleichen Stelle einsteigen und auch an der gleichen Haltestelle aussteigen.

³ Soweit Schülerinnen und Schüler mit dem öffentlichen Verkehr innerhalb der Gemeinde transportiert werden, trägt die Gemeinde die Kosten.

Schulbus

Art. 6 ¹ Schülerinnen und Schüler aus den Ortsteilen Aeschlen und Bleiken können wie folgt mit dem Schulbus transportiert werden:

- a) Kindergartenkinder und Schülerinnen und Schüler bis zur 4. Klasse aus Aeschlen werden vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde befördert.
- b) Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klasse aus Aeschlen erhalten die Kosten eines Jahresabonnements für den öffentlichen Verkehr (1 Zone) zurückerstattet. Alternativ kann der Transport mit dem Schulbus zu Lasten der Gemeinde erfolgen. Vorbehältlich Platzangebot im Schulbus.
- c) Schülerinnen und Schüler der 7. bis 9. Klasse aus Bleiken werden im Winterhalbjahr (nach den Herbstferien bis zu den Frühlingferien) vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde befördert. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

² Mit Schliessung des Schulstandortes Bleiken werden alle Schülerinnen und Schüler aus dem Ortsteil Bleiken unentgeltlich zwischen dem Schulstandort in Oberdiessbach und dem Ortsteil Bleiken transportiert. Vorbehalten bleibt Art. 5 Abs. 2.

³ Es besteht kein Anspruch auf einen Transport bis vor die Haustüre. Schülerinnen und Schüler müssen einen zumutbaren Fussweg bis zu einem Einsteigeort/Sammelplatz oder bis zu einer Haltestelle hinnehmen.

Private Transportfahrten

Art. 7 ¹ Die Entschädigung pro Fahrzeug beträgt CHF 150 jährlich pro Kilometer Entfernung zwischen Schul- und Wohnort, bzw. Sammelplatz.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Reglement über den Transport von Schülerinnen und Schülern

² Bei privaten Transporten sind die Vorgaben des Strassenverkehrsrechts einzuhalten, insbesondere bezüglich dem Anlegen von Sicherheitsgurten, Sitzerrhöhungen und der zulässigen Anzahl Sitzplätze.

³ Private Transporte erfolgen auf eigene Verantwortung. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden.

Auswärtige Schulung

Art. 8 ¹ Besuchen Schülerinnen und Schüler den gymnasialen Unterricht des 9. Schuljahres (GYM1), übernimmt die Gemeinde 75 % der Kosten für das günstigste ÖV-Abonnement zum nächstgelegenen Gymnasium.

² Die Gemeinde beteiligt sich nicht an Abonnementskosten für den Besuch des 10. Schuljahres oder einer Privatschule.

Auszahlungsverfahren

Art. 9 ¹ Beiträge an Schülertransportkosten (private Transporte und ÖV-Kosten) werden von der Finanzverwaltung ausgerichtet.

² Grundlage für die Auszahlung bildet der Entscheid über die Zumutbarkeit des Schulweges durch die Schulkommission gemäss Art. 3 Abs. 5. Beim Besuch des gymnasialen Unterrichts genügt die Bestätigung des Gymnasiums.

³ Beiträge haben nur Gültigkeit für das betreffende Schuljahr.

⁴ Gegen Vorweisung der Quittung für das ÖV-Abonnement wird den Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten der anteilmässige Kaufpreis zurückerstattet.

⁵ Beiträge für bewilligte, private Transporte bei unzumutbarem Schulweg werden rückwirkend für das ganze Schuljahr entschädigt.

Schulbus

Art. 10 ¹ Die Schulkommission erlässt im Anhang zu diesem Reglement Bestimmungen über die Benützung des Schulbusses, namentlich bezüglich Haltestellen, dem Fahrplan und über das Verhalten im Fahrzeug.

² Bei wiederholten Verstössen kann die Schulkommission Schülerinnen und Schüler vorübergehend vom Schulbus ausschliessen.

³ In diesem Fall sind die Eltern, resp. Erziehungsberechtigten selber für den Transport verantwortlich. Eine zusätzliche Entschädigung wird nicht ausgerichtet.

Unzumutbare Mittagspause

Art. 11 Kann eine Schülerin oder ein Schüler wegen unzumutbarem Schulweg über die Mittagszeit nicht nach Hause zurückkehren, übernimmt die Gemeinde die Kosten der Betreuung sowie die Hälfte der Verpflegungskosten innerhalb des Tagesschulbetriebs.

Inkraftsetzung

Art. 12 Diese Reglement tritt rückwirkend per 1. August 2025 in Kraft. Es findet erstmals Anwendung für das Schuljahr 2025/26.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach
Reglement über den Transport von Schülerinnen und Schülern

Genehmigung durch Gemeindeversammlung

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Oberdiessbach vom 8. Dezember 2025 hat das Reglement über Transport von Schülerinnen und Schülern in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Die Gemeindepräsidentin



Bettina Gerber

Der Gemeindeschreiber



Oliver Zbinden

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 6. November bis 8. Dezember 2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Konolfingen Nr. 45 vom 6. November und Nr. 49 vom 4. Dezember 2025 bekannt.

Oberdiessbach, 15. Dezember 2025

Der Gemeindeschreiber



Veröffentlicht im amtlichen Anzeiger vom 18. Dezember 2025.